

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht • Fachanwalt für Strafrecht

RA [REDACTED] Berlin
Amtsgericht Schöneberg
Familiengericht
10861 Berlin

[REDACTED] Berlin
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]
USt.-IdNr.: [REDACTED]

per beA

Berlin, 18/12/25

In der Sache

betr. das Kind [REDACTED] Klimas,
hier: [REDACTED] Klimas,

Mein Zeichen
(bitte stets angeben)

Klimas ./ dto.
[REDACTED]

wird in Konkretisierung der Beschwerde vom 04.12.2025 beantragt,

den Beschluss des FamG Schöneberg, [REDACTED]
vom 13.11.2025 aufzuheben,

hilfsweise

den o.g. Beschluss dahingehend abzuändern, dass
der Antragsgegner verpflichtet ist, alle sechs Monate
per Email an die Emailadresse der Antragstellerin
[REDACTED] eine Zusammenfassung
wesentlicher Entwicklungen und
Alltagsveränderungen des Kindes [REDACTED] Klimas seit
dem letzten Bericht mitzuteilen und ein aktuelles Foto
zu übersenden, erstmals am 01.06.2026.

Ferner wird der bereits am 04.12.2025 gestellte Antrag gegenüber dem Kammergericht aufrechterhalten,

die Vollziehung des Beschlusses bis zur Entscheidung über die Beschwerde einstweilen auszusetzen.

Die Beschwerde und der Aussetzungsantrag werden wie folgt begründet:

I. Beschwerdebegründung

1.

Die Beteiligten streiten über die Reichweite der Auskunftsverpflichtung des Antragsgegners.

Der Antragsgegner erkennt den Auskunftsanspruch der Antragstellerin aus § 1686 BGB dem Grunde nach an, da der Umgang der Antragstellerin noch bis zum 21.07.2027 ausgeschlossen ist und sie sich daher über den insb. häuslichen Alltag des Kindes im Wesentlichen durch die Auskünfte des Antragsgegners informieren muss.

Die Ausgestaltung der Auskunftserteilung ist gesetzlich nicht geregelt und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die kleinteilig titulierte Auskunftsverpflichtung ist nach diesem Maßstab sowohl ihrem Inhalt sowie ihrem monatlichen Turnus nach wegen der Umstände des Falles zu weitgehend und hält insb. der negativen Kindeswohlprüfung aus § 1686 BGB nicht Stand.

Dies auch vor dem Hintergrund des bereits in der Vergangenheit geführten Auskunftsverfahrens FamG Schöneberg [REDACTED] in dem der Antragstellerin von dem Antragsgegner erteilte Auskünfte nicht ausreichend gewesen sind, sodass sie Beschwerde einlegte.

Ich beantrage die

**Beziehung der Vorgänge FamG Schöneberg [REDACTED]
und KG [REDACTED]**

Jedenfalls im Zuge dieser Verfahren sind der Antragstellerin zahlreiche der nun begehrten Auskünfte bekannt geworden, sodass kein Rechtsschutzbedürfnis für ihre erneute und zudem turnusgemäße Erteilung besteht.

Darüber hinaus sind die prospektiven Mitteilungspflichten und der enge Berichtsturnus unverhältnismäßig.

Insbesondere der enge Berichtsturnus, für „besondere Vorkommnisse“ lt. Ziff. 3 des Beschlusses gar nur 24 Stunden, ist in Verbindung mit der Ordnungsgeldbewehrung geeignet, das Leben des Antragsgegners und des Kindes im Wesentlichen von der Erfüllung von Auskunftsverpflichtungen gegenüber der Antragstellerin bestimmen zu lassen.

Gleiches gilt für prospektive Mitteilungspflichten unter Ziff. 1 lit. d. Hierbei handelt es sich bereits nicht um nach § 1686 BGB geschuldete Auskünfte, die nur bereits stattgefundene Ereignisse, nicht aber Pläne und Absichten umfasst.

Zu berücksichtigen ist neben dem zerrütteten Elternverhältnis in diesem Zusammenhang auch der auch der Umstand, dass die Antragstellerin anlässlich [REDACTED] letzter Urlaubsreise im Sommer 2025 die Polizei verständigt hat (Abschnitt [REDACTED], Vorgangsnummer [REDACTED]), um die Reise zu verhindern, obwohl sie über das Jugendamt mehrere Monate im Voraus angekündigt gewesen und bereits Gegenstand eines vorsorglich gestellten einstweiligen Anordnungsantrages gewesen ist, das den damaligen Verfahrensbevollmächtigten der hiesigen Antragstellerin mitgeteilt worden ist.

Beweis: Beziehung des Verfahrens KG

Wegen des mit Ausnahme für den Bereich Gesundheit noch gemeinsam bestehenden Sorgerechts der Antragstellerin ist die Auskunftspflicht eng dahingehend auszulegen, dass sie Befinden und Entwicklung des Kindes in einem vergangenen Berichtszeitraum betrifft.

Die erforderliche Reichweite umfasst daher nicht alle Details wie von der Antragstellerin verlangt, insb. keine Alltagsdokumentation oder Belegvorlag.

Allenfalls geschuldet ist eine halbjährliche Auskunft, die einen groben Überblick über das Leben des Kindes bietet, nicht aber eine detaillierte Schilderung letztlich des gesamten Tagesablaufs, persönlicher Daten Dritter oder avisierte Aktivitäten in der Zukunft. Diese werden, soweit sie tatsächlich stattgefunden haben, vom einem retrospektiven Bericht abgedeckt und erlauben auf diese Weise eine Anteilnahme der Antragstellerin am Leben ihres Kindes während des Umgangsausschlusses.

2.

Die Auskunftsverpflichtung aus § 1686 BGB wird von einer negativen Kindeswohlprüfung begrenzt – Auskunft ist nur soweit geschuldet, wie das Kindeswohl nicht entgegensteht.

Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, insb. auch das gerichtsbekannte Verfahrensverhalten der Antragstellerin, zu berücksichtigen.

Im Ergebnis hegt der Antragsgegner die Befürchtung, dass die Antragstellerin die titulierte Auskunft und Ordnungsgeldbewehrung in weitreichendem Umfang für Monierungen, Nachfragen und Vollstreckungsversuche nutzen wird.

Je weiter demgemäß seine Auskunftspflicht und je mehr Belege er vorzulegen hat, umso mehr Anknüpfungspunkte hat die Antragstellerin für weiteres (nach Auffassung des Antragsgegners freilich: unbegründetes) Misstrauen und Folgeanträge.

Dabei steht eine durch weite Auskunftspflicht und hohe, ordnungsgeldflankierte Auskunfts frequenz zu befürchtende Aufblähung von Verfahrensstoff im Widerspruch zum Kindeswohl, da [REDACTED] vom Antragsgegner allein betreut wird und sich Verfahrensbelastungen des Antragsgegners naturgemäß als Reflex der Belastung der Bezugsperson auch auf das Kind auswirken müssen.

Bei der zu bemessenden Reichweite der Auskunftspflicht des Antragsgegners ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin in der jüngsten Vergangenheit neutrale Äußerungen des Antragsgegners zur Begründung ihres Sorgerechtsantrages (im Verfahren [REDACTED] verwendet hat: So erklärte der Antragsgegner vor dem KG, in Absprache mit dem Jugendamt erforderlichenfalls Hilfen für [REDACTED] in Anspruch nehmen zu wollen.

Beweis:

Protokoll KG v. 03.07.25 (Anlage

AG 1, S. 2 u.)

Protokoll KG v. 18.07.25 (Anlage

AG 2)

Die Antragstellerin leitete aus der bekundeten Bereitschaft des Antragsgegners, Hilfen für [REDACTED] erforderlichenfalls in Anspruch nehmen zu wollen, (u.a.) im Verfahren [REDACTED] nach Auffassung des Antragsgegners den von ihr gezogenen Schluss ab, das Kind sei gerade wegen in der Person und dem Verhalten des Antragsgegners liegenden Umständen bereits hilfebedürftig.

Auch den Umstand, dass der Antragsteller in ärztlicher Abstimmung [REDACTED] im Sommer 2024 im Krankenhaus hat behandeln lassen, deutet die Antragstellerin dahingehend um, dass dem

Antragsgegner hierdurch eine Art Verschulden am Zustand des Kindes zukäme, was sie zur Begründung ihres Antrags auf Übertragung der Alleinsorge auf sie im Sorgerechtsverfahren FamG Schöneberg [REDACTED] herangezogen hat.

Beweis:

Antragsbegründung v. 18.04.2025

Sorgerecht (Anlage AG 3, S. 2ff.)

Demgemäß ist im hiesigen Verfahren (mit OLG Zweibrücken, Beschl. v. 23.01.1990 – 3 W 11/90, FamRZ 1990, 780) „sicherzustellen, dass das Auskunftsrecht nicht zur Überwachung des Sorgeberechtigten missbraucht wird, etwa um Material zur Änderung einer missliebigen Sorgerechtsregelung zu erhalten; diesem Zweck dient weder das Umgangs- noch das dieses ergänzende und begleitende Auskunftsrecht“ (unter Verweis auf KG, FamRZ 1980, 399).

Aus den dargelegten Umständen ergibt sich, dass die Auskunftspflicht im titulierten Umfang und Turnus die benannten Nachteile für das Kindeswohl nach sich zöge.

Aus Sicht des Antragsgegners stünde eine halbjährliche Auskunftsverpflichtung, die eine Zusammenfassung wesentlicher Entwicklungen und Alltagsveränderungen des Kindes seit dem letzten Bericht und die Übersendung eines aktuellen Fotos umfasst, nicht im Widerspruch zum Kindeswohl.

Dies wäre ausreichend, aber auch erforderlich, um die Antragstellerin über das Leben des Kindes auf dem Laufenden zu halten.

Sinn und Zweck des Auskunftsanspruches ist keine darüber hinausgehende Verpflichtung des Antragsgegners, engmaschig einen detaillierten Fragen- und Belegkatalog der Antragstellerin abarbeiten zu müssen und sich sodann zudem mit möglichen Ordnungsgeldanträgen auseinandersetzen zu müssen.

Würde die titulierte Auskunftspflicht wie im angefochtenen Beschluss fortbestehen, würde die Erfüllung der Auskunftspflichten und die erwartete Auseinandersetzung mit Ordnungsgeldanträgen zudem zum Nachteil des Kindes erfolgen, bereits da der Antragsgegner hierfür Zeit aufzuwenden hätte, die er andernfalls sinnvollerweise für die Betreuung von [REDACTED] hätte verwenden können.

II. Aussetzung der Vollziehung

Der Antrag, die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen, stützt sich auf § 64 Abs. 3 FamFG.

Die nötigen Erfolgsaussichten kommen der (zudem: zulässigen) Beschwerde zu, wie aus der o.g. Begründung ersichtlich ist.

Das Aussetzungsinteresse des Antragsgegners überwiegt das Vollzugsinteresse an einer (ersichtlich) zu weiten Regelung.

Dies ergibt sich aus den folgenden dringenden Umständen:

Der Antragsgegner befürchtet, dass der Antragstellerin weniger an Auskünften zur Befriedigung eines Teilhabebedürfnisses an [REDACTED] Leben gelegen ist, sondern dass sie an Auskünften interessiert ist, um sie nach Material für das laufende Sorgerechtsverfahren zu durchforsten und zudem Material zu gewinnen für den von ihr betriebenen Podcast auf ihrer Hompepage <https://www.tatort-familiengericht.de>.

Auf dieser Seite befasst sich die Antragstellerin mit ihren bisherigen und laufenden familiengerichtlichen Verfahren und Strafverfahren.

Glaubhaftmachung:

Homepage Landing Page

(Anlage AG 4)

Homepage Impressum
(Anlage AG 5)
Homepage Folgenübersicht
(Anlage AG 6)
Homepage Verlinkung GoFundMe
(Anlage AG 7)
GoFundMe-Seite
(Anlage AG 8)

Die Antragstellerin hat zudem auf der Spendenplattform GoFundMe (unter <https://www.gofundme.com/f/unterstutzung-fur-tatortfamiliengericht>) eine Seite erstellt und mit ihrer o.g. Internetseite verknüpft, auf der sie um Geld bittet und (bei letztem Abruf am 18.12.2025) bereits 525 € bei einem angegebenen Spendenziel von 5.500 € eingenommen hat.

Glaubhaftmachung: GofundMe-Seite (Anlage AG 8)

Dies wohlgemerkt, obwohl die Antragstellerin nach Angaben der Kanzlei [REDACTED] die die Antragstellerin u.a. anlässlich der letzten erstinstanzlichen Entscheidung über begleitete Umgänge der hiesigen Antragstellerin vertreten hat, „in guten wirtschaftlichen Verhältnissen“ lebt, was die Kanzlei zur Begründung ihres Begehrens nach Erhöhung des Verfahrenswertes des Verfahrens FamG Schöneberg [REDACTED] im Schriftsatz vom 27.11.2025 gegenüber dem Kammergericht, [REDACTED] herangezogen hat (dort S. 3).

Glaubhaftmachung: Schriftsatz [REDACTED]
27.11.2025 (Anlage AG 9)

Im Rahmen der zu treffenden Abwägung des Gerichts ist das auf diese Weise zutage tretende wirtschaftliche Interesse der Antragsgegnerin an der Produktion von öffentlichkeitswirksamem Verfahrensstoff im Sinne einer vorläufigen Aussetzung angemessen zu berücksichtigen.

Der Eindruck des Antragsgegners, die Antragstellerin wolle anhand der begehrten Auskünfte „Material“ gegen ihn sammeln, hat sich daher seit dem letzten Auskunftsverfahren vertieft.

Zudem hat die Antragstellerin (u.a.) den Antragsgegner angezeigt, hat gegen die Einstellung dieses Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) Einstellungsbeschwerde eingelegt und betreibt derzeit gegen den Nichtabhilfebeschluss der Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Klageerzwingungsverfahren.

Glaubhaftmachung: Schriftsatz
Klageerzwingungsverfahren v.
20.11.25 (Anlage AG 10)

Der o.g. Schriftsatz ist geschwärzt auf der o.g. Homepage der Antragstellerin unter dem Material zu „Folge 6“ in der beigefügten Form frei zugänglich.

Zudem hat die Antragstellerin gegen den Antragsgegner unter dem 29.10.2025 Dienstaufsichtsbeschwerde bei seinem Dienstherrn erhoben mit u.a. dem Ziel, das Beamtenverhältnis des Antragsgegners überprüfen lassen zu wollen. Die Beschwerde wurde, ebenso wie eine bereits vorangegangene Beschwerde der Antragstellerin, verworfen.

Glaubhaftmachung: Ergebnis DAB (Anlage AG 11)

Vor diesem Hintergrund ist die Aufrechterhaltung auch nur der Möglichkeit der Antragstellerin, Ordnungsgeldanträge vor Entscheidung über die Beschwerde stellen zu können, letztlich nicht kindeswohldienlich.

Bereits wegen der fortlaufend von der Antragsgegnerin hergestellten Publizität des Verfahrens ergibt sich auch die nötige Dringlichkeit der Aussetzung der Vollziehung.

Hierbei kommt dem Beschwerdegericht weites Ermessen zu. Innerhalb dessen ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner bereits eine Auskunft erteilt und (außergerichtlich bereits binnen einer Stunde nach Anforderung durch die Antragstellerin beim Unterzeichner per Email) ein Foto des Kindes an die Antragstellerin übersandt hat und die Beteiligten nun über die Reichweite des Auskunftsverpflichtung, nicht jedoch über deren Bestehen dem Grunde nach streiten.

Glaubhaftmachung: Email v. 30.09.25 (Anlage AG 12)
Auskunft v. 06.10.25
(Anlage AG 13)

[REDACTED]
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)